

RS OGH 1998/1/28 9ObA390/97m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1998

Norm

AZG idF BGBl 1997/46 §19d Abs6

EG-RL 97/81/EG - Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit 31997L0081 §4

UrlG §2 Abs1

Rechtssatz

Eine Diskriminierung gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nach dem im Juni 1997 abgeschlossenen Rahmenabkommen über Teilzeitarbeit verboten. Der Urlaubsanspruch steht einem Teilzeitarbeiter im Verhältnis zur jährlich zu leistenden Arbeit zu. Das nach dem Urlaubsgesetz für Vollzeitbeschäftigte geregelte Urlaubsausmaß (dreißig Werktage) ist damit rechnerisch in Beziehung zu setzen und mit der Zahl der Arbeitstage des Teilzeitbeschäftigten zu multiplizieren.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 390/97m
Entscheidungstext OGH 28.01.1998 9 ObA 390/97m

Schlagworte

30 Werktage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109525

Im RIS seit

27.02.1998

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at